

Sozialgericht Bremen

S 23 AS 677/21 ER

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Frau A., A-Straße, A-Stadt

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B., B-Straße, A-Stadt - -

gegen

Jobcenter Bremen vertreten durch den Geschäftsführer Thorsten Spinn, Utbremer Straße 90, 28217 Bremen - -

- Antragsgegner -

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 14. Juni 2021 durch ihre Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht B., beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

I. Die Antragstellerin hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung am 27.05.2021 als Papierschriftstück per Fax und zugleich als word-Datei über das besondere Anwaltspostfach im Sozialgericht Bremen eingereicht.

Das Gericht hat die Antragstellerin am 28.05.2021 und am 09.06.2021 darauf hingewiesen, dass der Antrag nicht den seit dem 1. Januar 2021 geltenden Formvorschriften entsprechen dürfte. Die Antragstellerin hat hierauf - trotz Fristsetzung bis zum 11.06.2021 - nicht reagiert.

II. Der Antrag, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zur Zahlung von Leistungen nach dem SGB II zu verpflichten, ist unzulässig, denn er entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften.

Zum 01.01.2021 ist die Verordnung über die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für die Fachgerichtsbarkeiten mit Ausnahme des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit in A-Stadt in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass in der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und beim Sozialgericht Bremen schriftformbedürftige Schriftsätze ab dem 01.01.2021 elektronisch eingereicht werden müssen. Konkret gilt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse ab dem 01.01.2021 schriftformbedürftige Schriftsätze – insbesondere also Klagen und Anträge – nicht mehr als Brief oder per Telefax, sondern nur noch elektronisch übermitteln dürfen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, dann ist eine Übermittlung von Schriftsätzen nach den allgemeinen Regelungen – d.h. auch in Papierform – ersatzweise zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen (§ 3 Brem. VO über die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für die Fachgerichtsbarkeiten mit Ausnahme des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit zum 1. Januar 2021, v. 8. Dezember 2020, BremGBI. 1666, Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, BGBI. 3786, § 65d SGG in der ab dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung).

Die Antragstellerin ist rechtsanwaltlich vertreten. Ihre Prozessbevollmächtigte ist aufgrund der o.g. Vorschrift seit Januar 2021 verpflichtet, ihren Antrag elektronisch im Sozialgericht Bremen einzureichen. Diese Formvorschrift hat sie durch den als Fax eingereichten Antrag

auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht erfüllt. Eine Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung aus technischen Gründen besteht nicht, denn die Prozessbevollmächtigte hat am gleichen Tag den elektronischen Übermittlungsweg genutzt. Allerdings hat die Prozessbevollmächtigte eine word-Datei übersandt. Zulässig ist jedoch nur die Übermittlung als PDF- oder TIFF-Datei, § 5 (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV). Der gerichtliche Hinweis hierauf blieb bis heute ohne Reaktion, sodass der Antrag nunmehr nach Ablauf der gesetzten Frist als unzulässig abzulehnen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) war ebenfalls abzulehnen. Nach § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Der Antrag hatte aus den oben dargestellten Gründen zu keinem Zeitpunkt Aussicht auf Erfolg.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBI. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBI. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. B. Richterin am Sozialgericht